



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/h70.017.04

Merkblattdatum
02/2014

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt über die Sitzverlegung vom und ins Fürstentum Liechtenstein

A. Sitzverlegung einer ausländischen Verbandsperson ins Inland:¹

Eine ausländische Verbandsperson kann ihren Sitz mit Genehmigung des Amtes für Justiz ohne Auflösung im Ausland und Neugründung im Inland ins Inland verlegen.

Die Genehmigung wird vom Amt für Justiz nur erteilt, wenn mit der Anmeldung zur Eintragung folgende Belege vorgelegt werden:

1. Auszug aus dem Handelsregister am Ort des bisherigen Sitzes oder eine entsprechende amtlich beglaubigte oder notarielle Bestätigung der Existenz und der Organe der Verbandsperson, gegebenenfalls mit Apostille versehen ;
2. beglaubigte und allenfalls mit Apostille überbeglaubigte Abschrift der bisher gültigen Statuten;
3. formgerechter Beschluss des zuständigen Organs über die geplante Sitzverlegung und die an das liechtensteinische Recht angepassten neuen Statuten;
4. Nachweis, dass die Sitzverlegung nach dem ausländischen Recht zulässig ist;
5. bei Kapitalgesellschaften der Revisionsbericht bzw. bei anderen Verbandspersonen ein adäquater Nachweis bzw. eine Erklärung, dass das als voll einbezahlt erklärte Grundkapital im Zeitpunkt der Sitzverlegung gedeckt ist;
6. Bestellung der nach liechtensteinischem Recht erforderlichen Organe (z.B. Art. 180a PGR) sowie der Repräsentanz bzw. die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse (Art. 239 PGR).

Die Genehmigung der Sitzverlegung durch das Amt für Justiz erfolgt durch die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister.

B. Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland:²

Eine inländische Verbandsperson kann ihren Sitz mit Bewilligung des Amtes für Justiz ohne Auflösung im Inland ins Ausland verlegen.

Die Bewilligung wird vom Amt für Justiz nur erteilt, wenn folgende Belege vorgelegt werden:

1. Bestätigung, dass die geplante Sitzverlegung nach dem ausländischen Recht zulässig ist;
2. Formgerechter Beschluss des zuständigen Organs über die geplante Sitzverlegung;

¹ Art. 233 PGR

² Art. 234 PGR

3. Bestätigung, dass die Gläubiger unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Gesellschaftsstatus öffentlich zur Anmeldung allfälliger Ansprüche aufgefordert wurden;
4. Glaubhaftmachung seitens der Verbandsperson, dass die Forderungen aller Gläubiger, die einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen haben und diesen geltend machen, angemessen sichergestellt wurden, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können.

Das Recht auf Sicherstellung steht den Gläubigern nur zu, wenn:

- die Forderungen entweder vor oder spätestens einen Werktag nach der Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche nach Art. 234 Abs. 2 Z. 3 PGR entstanden sind,
 - sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Sitzverlegung gefährdet wird; **und**
 - sie ihren Anspruch dem Grund und der Höhe nach innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Aufforderung schriftlich anmelden.
5. Bei rechnungslegungspflichtigen Verbandspersonen die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres samt Prüfungsbericht, welcher vom Amt für Justiz im Sinne von Art. 956ff PGR bekannt gemacht wurde;
 6. Bescheinigung der Steuerverwaltung, aus welcher hervorgeht, dass sämtliche fälligen Steuern in Liechtenstein bezahlt sind (sog. Löschungsbewilligung).

Löschung nach erfolgter Sitzverlegung ins Ausland

Die Löschung einer Verbandsperson wegen Verlegung ihres Sitzes ins Ausland erfolgt erst nach der Eintragung derselben im Bestimmungsland. Mit der Anmeldung zur Löschung der Verbandsperson im Handelsregister ist daher ein entsprechender Auszug aus dem Handelsregister des Bestimmungslandes über die Eintragung der Verbandsperson vorzulegen.

Gebühren für die Bewilligung der Sitzverlegung ins Ausland

CHF 600.00 (Anhang 2 Bst. B Pkt. 7 der Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67 idgF)).

Rechtsgrundlagen:

- [Personen- und Gesellschaftsrecht \(PGR\) vom 20. Januar 1926; LGBl. 1926 Nr. 4 idgF](#)
- [Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren; LGBl. 2003 Nr. 67 idgF](#)